#### § 1 Name und Sitz des Mieterschutzvereins

Der MV führt den Namen "Mieterschutzverein Straubing-Bogen e.V." im weiteren MV genannt. Er hat seinen Sitz in Straubing und ist seit 26.4.1972 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Straubing eingetragen.

Der Verein ist dem Deutschen Mieterbund Landesverband Bayern e.V. und durch diesen dem Deutschen Mieterbund e.V. angeschlossen.

## § 2 Zweck des Mieterschutzvereins

Der MV hat den Zweck, alle berechtigten Interessen der Mieter, Untermieter, Geschäftsraummieter und -pächter, in Bezug auf Miet-, Pacht- und Wohnrecht, Wohnungsverhältnisse, Bodenreform, Heimstättenwesen, sozialen Wohnungsbau und Baugenossenschaftswesen zu fördern. Er kann dazu alle notwendig erscheinenden Maßnahmen ergreifen. Der MV dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des MVs kann jeder Mieter, Untermieter, Geschäftsraummieter und -pächter werden, der diese Satzung anerkennt. Wer ordnungsgemäß als Mitglied aufgenommen worden ist, kann Mitglied bleiben, auch wenn er Wohnungseigentümer ist oder ein Eigenheim zum persönlichen Gebrauch erworben hat. Der MV steht auf demokratischer Grundlage und ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

### § 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Die Aufnahme erfolgt aufgrund schriftlicher oder elektronischer Anmeldung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Der Vorstand kann durch Beschluss die beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft verleihen, wenn sich der Betroffene besonders um den Verein bzw. die Vereinsziele verdient gemacht hat.

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- durch freiwilligen Austritt mit einer schriftlichen, an eine Vierteljahresfrist gebundene Kündigung für das Ende des Kalenderjahres, erstmalig nach einer einjährigen Mitgliedschaft
- durch den Tod des Mitgliedes zum Ende des Geschäftsjahres
- durch Ausschluss. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Verhalten des Mitgliedes sich mit dem Zweck und den Zielen des MVs nicht vereinbaren lässt. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

# § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des MVs zu nutzen. Den Mitgliedern wird unter anderem gewährt:

- 1. Kostenlose Auskunft in allen Mietangelegenheiten
- Rechtsschutz in allen Mietprozessen nach einer 3monatigen Mitgliedschaft bei neu auftretenden Problemen, Vorberatung und Befürwortung durch den MV und nach Maßgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Rechtsschutzversicherung und der evtl. im Rechtsschutzvertrag vorgesehenen Selbstbeteiligung
- 3. Kostenloser Bezug der Mieterzeitung

Aus der Gewährung von Rechtsberatung und Rechtsschutz durch den MV stehen den Mitgliedern keinerlei Ansprüche gegen den MV oder den jeweiligen Beratern zu. Nähere Bestimmungen über die Rechtsberatung und die Gewährung von Rechtsschutz trifft der Vorstand. Bei der Inanspruchnahme der Einrichtungen des MVs hat sich das Mitglied durch Beleg der lückenlosen Beitragszahlung auszuweisen.

### § 6 Mitaliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr, einen Beitrag und Gebühren gemäß Beitragsordnung zu zahlen. Über die Beitragsordnung bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Sonderumlagen zu beschließen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Anmeldung. Ehegatten und Kinder verstorbener Mitglieder, sowie von auswärts zugezogene Mitglieder anderer DMB-Mietervereine sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit.

### § 7 Organe des MVs

Organe des MVs sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 von der Mitgliederversammlung je mit einfacher Mehrheit gewählten Vereinsmitgliedern. Falls

Widerspruch nicht erfolgt oder nur ein Vorschlag vorliegt, kann die Wahl auch durch Akklamation erfolgen. Zu wählen sind ein 1. Vorstand, ein 2. Vorstand, ein 3. Vorstand, ein Schriftführer, ein Kassenführer sowie weitere Beisitzer.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der ersten und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Für Vorstandsmitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, beruft der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder Ersatzmitglieder in den Vorstand, die bis zum Ablauf der Amtszeit amtieren. Die regelmäßige Amtszeit ist 3 Jahre.

## § 9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann bei Bedarf im Rahmen schriftlicher Vereinbarungen angemessene Vergütungen für die Vorstandstätigkeit beschließen Zur Durchführung der Vereinsarbeit kann der Vorstand eine Geschäftsstelle errichten und die erforderlichen ehren-und /oder hauptamtlichen Mitarbeiter und Arbeitsausschüsse bestellen.

#### § 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung, die möglichst im 4. Vierteljahr jeden Jahres stattfinden soll, wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und mindestens einer Frist von 8 Tagen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder einberufen. Einer Frist und Bekanntgabe der Tagesordnung bedarf es hierbei nicht

Für eine Einberufung genügt die Bekanntgabe in der Tageszeitung oder anderen ortsüblichen allgemein zugänglichen Medien.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat zu beschließen:

- 1. Über den Geschäftsbericht
- 2. Über den Jahresabschluss
- 3. Über die Entlastung des Vorstandes
- 4. Über die Wahl des Vorstandes und des Revisors
- 5. Über Satzungsänderungen
- 6. Über die Auflösung des MVs.

Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Über den Verlauf der Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

## § 11 Wählbarkeit

In den Vorstand dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

# §12 Revisor

Gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes und für die gleiche Wahldauer ist ein Revisor zu wählen. Dieser ist verpflichtet, nach Schluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung vorzunehmen und darüber einen Bericht zu erstatten.

# § 13 Datenschutz

Der MV beachtet den Datenschutz. Er speichert und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder zu Vereinszwecken, soweit dies zur Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit erforderlich ist.

# § 14 Auflösung des MVs und Änderung der Satzung

Ein Antrag auf Auflösung des MVs oder auf Satzungsänderung muss spätestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingebracht werden. Der Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die letzte Mitgliederversammlung. Zu diesen Versammlungen kann der Landesverband bayerischer Mieterverbände - vertreten durch seinen Vorstand - hinzugezogen und gehört werden.

# § 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 16 Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem MV und den Mitgliedern der Sitz des MVs.